

§ 17 SchulVersetzBerRV MV

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule

Die Versetzung erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die [Teilnahme](#) am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung [erforderlich](#). In diesen Fächern und in den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern müssen im Durchschnitt mindestens befriedigende [Leistungen](#) erbracht werden. In den Fächern der unteren Anspruchsebene müssen im Durchschnitt mindestens gute [Leistungen](#) erbracht werden.
2. Bei Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die [Teilnahme](#) am Unterricht in vier Fächern, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache gehören, auf der oberen Anspruchsebene oder bei Unterricht in klasseninternen Lerngruppen eine entsprechende Einstufung [erforderlich](#). In diesen Fächern müssen mindestens ausreichende, in den Fächern der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende und in den Fächern der unteren Anspruchsebene mindestens gute [Leistungen](#) erbracht werden. In den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern sind im Durchschnitt mindestens befriedigende [Leistungen erforderlich](#).